

# Informationsblatt für Bietinteressenten

## Hinweise für den Zwangsversteigerungstermin

Dieses Informationsblatt dient der allgemeinen Vorabinformation über den wesentlichen Inhalt des Zwangsversteigerungstermins. Es ersetzt nicht die einzelfallbezogene Auskunft des Vollstreckungsgerichts. Zudem wird empfohlen, sich auch mit dem betreibenden Gläubiger des Verfahrens in Verbindung zu setzen.

### 1. Verkehrswertgutachten und Grundstückswert

In der Regel holt das Vollstreckungsgericht ein Gutachten über den Verkehrswert, d.h. den Marktwert, des Grundstücks ein. Der Verkehrswert des Versteigerungsobjektes wird vom Vollstreckungsgericht festgesetzt. Das Gutachten, das nähere Angaben über die Beschaffenheit des Grundstücks enthält, kann auf der Geschäftsstelle des Vollstreckungsgerichts während der allgemeinen Sprechzeiten oder über die Internetseite des Amtsgerichts Wittenberg (siehe Punkt 8.) kostenlos eingesehen werden.

### 2. Besichtigung des Versteigerungsobjektes

ist regelmäßig nur mit Einwilligung des Eigentümers/Schuldner bzw. Mieters möglich.

### 3. Geringstes Gebot

Es setzt sich zusammen aus:

- a) den Rechten und Belastungen (Grundschulden, Wegerechte ö.ä.), die vom Ersteher übernommen werden müssen,
- b) dem Betrag, der mindestens geboten werden muss (=Mindestbargelb).

Die Bedeutung des geringsten Gebotes sowie anderer Versteigerungsbedingungen werden im Versteigerungstermin ausführlich erörtert.

### 4. Abgabe von Geboten

Gebote können nur mündlich im Versteigerungstermin abgegeben werden.

Wer zum Termin nicht erscheinen und deshalb nicht mitbieten kann, darf sich durch einen anderen vertreten lassen. Dieser Vertreter muss aber eine Bietungsvollmacht vorlegen, die von einem Notar beglaubigt ist. Dies gilt auch für Eheleute.

Gebote werden immer nur auf den (später) an das Vollstreckungsgericht zu zahlenden Teil des geringsten Gebotes abgegeben; evt. bestehen bleibende Rechte muss der Bieter deshalb dem Gebot zur Ermittlung des Erwerbspreises hinzurechnen.

Beispiel: Abgegebenes Gebot (=Bargelb)	30.000 €
Bestehen bleibendes Recht (Grundschuld)	50.000 €
tatsächlicher Erwerbspreis	80.000 €

### 5. Sicherheitsleistung

Auf Antrag eines Beteiligten muss der Bieter ggf. eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des festgelegten Verkehrswertes erbringen.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Sicherheitsleistung durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse dagegen ist zulässig, muss aber bereits vor dem Versteigerungstermin erfolgt sein. Ein Nachweis, dass der Betrag der Gerichtskasse gutgeschrieben ist, muss im Termin vorliegen. Die Überweisung sollte spätestens 10 Tage vor dem Termin zu folgender Kontoverbindung veranlasst werden:

Empfänger: Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg  
IBAN: DE43 8100 0000 0081 0015 89  
BIC: MARKDEF1810

Verwendungszweck: 95 4130 111 15 – 1411 – 13 K .../... (Geschäftsnummer); Name des Bieters (soweit abweichend vom Einzahler)

Als Sicherheitsleistung geeignet sind Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind. Dies gilt nur, wenn sie von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar sind.

Eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts i.S.v. § 69 Abs. 2 ZVG ist als ebenfalls als Sicherheitsleistung zuzulassen, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist. Dies gilt nicht für Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigentümers.

## **6. Schutzgrenzen**

In der Zwangsversteigerung gibt es zwei Schutzvorschriften, die allgemein als 5/10 und 7/10 Grenze bekannt sind.

5/10 Grenze: Es handelt sich um eine Vorschrift zum Schutz des Schuldners, die von Amts wegen zu beachten ist. Der Zuschlag ist gem. § 85a ZVG zu versagen, wenn das abgegebene Meistgebot eines Nichtbeteiligten einschließlich des Kapitalbetrages evtl. bestehen bleibender Recht die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht.

7/10 Grenze: Hier handelt es sich um eine Gläubigerschutzvorschrift. Sollte von einem Nichtbeteiligten ein Gebot abgegeben werden, das 7/10 des festgesetzten Verkehrswertes einschließlich der evtl. bestehen bleibenden Rechte nicht erreicht, hat der Gläubiger die Möglichkeit, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 74a ZVG vorliegen, einen Antrag auf Versagung des Zuschlags zu stellen.

Sollte ein Beteiligter Gebote abgeben, gelten unter Umständen andere Regelungen.

Soweit in einem früheren Termin der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG bereits einmal versagt worden ist, bestehen die Schutzgrenzen nicht mehr und in dem neuen Termin kann der Zuschlag grundsätzlich auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ungeachtet dessen hat der Schuldner bis zur Zuschlagserteilung die Möglichkeit, einen Schuldnerschutzantrag (§ 765a ZPO) zu stellen.

## **7. Zuschlag und Zahlungen des Erwerbers**

Das Meistgebot erhält grundsätzlich den Zuschlag, der mit der Verkündung wirksam wird. Das alte Eigentum erlischt, und für den Ersteher wird neues Eigentum begründet.

Etwa 4-8 Wochen nach der Erteilung des Zuschlags findet der Verteilungstermin statt. Rechtzeitig vor diesem Termin hat der Ersteher das Bargebot (abzüglich erbrachter Sicherheitsleistung) zu entrichten.

Das Bargebot ist vom Zuschlag an bis einen Tag vor dem Verteilungstermin mit 4 % zu verzinsen. Eine Berechnung des zu zahlenden Betrages erhält der Ersteher durch das Vollstreckungsgericht.

## **8. Weitere Auskünfte**

erteilt die Geschäftsstelle des Vollstreckungsgerichts (Zimmer 211) während der allgemeinen Sprechzeiten.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite des Amtsgerichts Wittenberg [www.justiz.sachsen-anhalt.de/ag-wb](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/ag-wb). Unter der Rubrik Zwangsversteigerung finden Sie einen Link zu den veröffentlichten Versteigerungsterminen und Verkehrswertgutachten.

Sprechzeiten:	täglich von 8.30 – 12.00 Uhr, zusätzlich dienstags von 14.00 – 17.00 Uhr
Durchwahl:	03491/ 436 -156 bzw. -120 bzw. /436-123